

Verordnung
über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die
Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen
Vom 12. Mai 1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Schweinepestverordnung dürfen Nutz- und Zuchtschweine aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gebieten in andere Gebiete des Inlands nur verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß

1. a) die zum Versand bestimmten Tiere

aa) aus dem in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Gebiet innerhalb von vier Tagen,

bb) aus dem in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gebiet innerhalb von zehn Tagen,

b) der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen

vor Ausstellung dieser Bescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden sind und

2. die zum Versand bestimmten Tiere im Rahmen einer klinischen Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor Verladung keine Anzeichen von Schweinepest aufweisen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und Nr. 2 gilt entsprechend für das Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen aus Landkreisen und kreisfreien Städten außerhalb der in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete, in denen der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, und zwar bis zur Bekanntmachung des Erlöschens der Schweinepest durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger. Die zuständige Behörde kann ein Gebiet abweichend von Satz 1 festlegen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall macht sie dieses Gebiet zusammen mit dem Ausbruch der Schweinepest im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 der BinnenmarktTierseuchenschutzverordnung dürfen Nutz- und Zuchtschweine innergemeinschaftlich nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn die Tiere zusätzlich zu der Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß, im Fall von Tieren

1. aus den in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten, der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung der genannten Gesundheitsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden ist,

2. aus anderen als in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten,

a) die zum Versand bestimmten Tiere innerhalb von zehn Tagen und

b) der Herkunftsbestand innerhalb von 30 Tagen

vor Ausstellung der genannten Gesundheitsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs IV Nr. 1 der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden sind.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 2 ein Nutz- oder Zuchtschwein verbringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 14. November 1994 (BANz. S. 11 485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 1995 (BANz. S. 1357), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1 (zu § 1)

1. Mecklenburg-Vorpommern

Gesamtes Landesgebiet, ausgenommen das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

von der Mündung des Flusses Warnow in die Ostsee bei Warnemünde die Warnow flußaufwärts bis Bützow, von hier die Landstraße 1. Ordnung in südlicher Richtung über Tarnow, Prüzen, Lohmen bis Dobbartin, danach die B 192 über Goldberg bis zur Autobahnauffahrt Malchow, weiter die Landstraße 1. Ordnung bis Malchow, von hier in östlicher Richtung am nördlichen Ufer des Fleesen- und Kölpinsees sowie des Reeck-Kanals zur B 192, von dort die B 192 über Waren bis zur Abzweigung Stavenhagen, danach die B 194 in nördlicher Richtung bis Stavenhagen, weiter in östlicher Richtung die Landstraße über Altentreptow und Siedenbollenthin bis zum Kleinen Landgraben, diesen nordwärts bis zum Großen Landgraben, diesen ostwärts bis zur B 197, die B 197 in nördlicher Richtung bis Anklam, von dort den Fluß Peene folgend in östlicher Richtung bis zur Mündung in den Peenestrom, entlang des westlichen Ufers des Peenestroms bis zur Einmündung in den Greifswalder Bodden, von hier am westlichen Ufer des Strelasunds zur Ostsee, von dort am Ufer der Ostsee in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

2. Niedersachsen

Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

im Westen beginnend bei der Kreuzung der Autobahn A 7 mit der Bundesstraße B 3, diese in südöstlicher Richtung folgend bis Langemannshof, von hier in östlicher Richtung über Wietzendorf, Reddingen und Reiningen nach Poitzen, von dort in nördlicher Richtung über Kreutzen, Trauen und Dethlingen bis Kohlenbissen, von hier in südöstlicher Richtung bis Oerrel, von dort die B 71 nach Lintzel und weiter nach Osten über Eimke, Groß Südstedt, Gerdau, Bohlsen und Hansen bis an die Bahnlinie Uelzen-Celle und diese weiter in nordöstlicher Richtung, bis die Bahnlinie Ueizen-Dannenberg den Elbeseitenkanal kreuzt, von hier den Elbeseitenkanal in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie Gifhorn-Wittingen, diese in südwestlicher Richtung folgend bis Schönewürde, von hier die Straße über Warenholz nach Groß Ösingen und von dort die Kreisstraße 3 entlang bis zur Kreisgrenze Celle und in nordwestlicher Richtung der Kreisgrenze folgend bis zur Eisenbahnlinie Wittingen-Celle, diese in westlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Aller in Celle, weiter die Aller flußabwärts bis zur A 7 und diese in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Anlage 2 (zu § 2)

Gebiete, aus denen das innergemeinschaftliche Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen nach anderen Mitgliedstaaten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Binnenmarkt-

Tierseuchenschutzverordnung im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BAnz. S. 11 485) nur zulässig ist, wenn die die Tiere begleitende Gesundheitsbescheinigung um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt ist, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Entscheidung 94/462/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 189 S. 89), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/740/EG der Kommission vom 14. November 1994 (ABl. EG Nr. L 295 S. 28), erfüllt sind.